

# Änderungen durch die Novellierung des Landeskrebsregistergesetzes (LKrebsRG) in Baden- Württemberg

Die im novellierten Landeskrebsregistergesetz vorgenommenen Anpassungen tragen zur Umsetzung einer flächendeckenden klinischen Krebsregistrierung bei. Dabei werden die Vorgaben des bundesweit gültigen Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes (KFRG) berücksichtigt. Durch die Neuerungen des Landeskrebsregistergesetzes ergeben sich daher einige Änderungen im Verfahren der Krebsregistrierung in Baden-Württemberg, die sich auch auf den Meldeprozess auswirken.

Die Änderung des Landeskrebsregistergesetzes wurde am 23. Februar 2016 verkündet und kann auf unserer Homepage im Bereich Service unter [→ Downloads](#) abgerufen werden. Die wichtigsten Punkte haben wir für Sie im Folgenden zusammengestellt.

- Vertrauensstelle (VS) und klinische Landesregisterstelle (KLR) werden im Gesetz als das flächendeckende klinische Krebsregister in Baden-Württemberg definiert
- KLR übernimmt Aufgaben der Landesauswertungsstelle, die Anbindung der Geschäftsstelle für die Qualitätskonferenzen wird als gesetzliche Aufgabe bestätigt
- Die Aufgaben des Epidemiologischen Krebsregisters (EKR) werden erweitert
- Erhöhung der Meldevergütung/Anpassungen bei der Abrechnung: Meldevergütung wird nun sowohl von den gesetzlichen und privaten Krankenkassen als auch vom Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg getragen
- Klarer Leistungserbringerbezug der Meldungen (Umsetzung im Laufe des Jahres)
- Pflicht zur Meldung im Folgequartal der Feststellung des meldepflichtigen Ereignisses
- Meldung nach Vorlage des ADT-GEKID-Basisdatensatzes mit Modulen (schrittweise Umsetzung geplant)
- Ermächtigung zur Erhebung von Daten zur Lebensqualität und Funktionalität
- Widerspruch nur noch gegen die Speicherung der personenidentifizierenden Daten, medizinische Daten werden weiterverarbeitet - Meldepflicht besteht trotz Patientenwiderspruch

- Ärzte ohne Patientenkontakt (z. B. Pathologen und nur diagnostisch tätige Ärzte) können die Pflicht zur Information des Patienten über die Meldung auf andere übertragen. Meldepflicht besteht auch, wenn der veranlassende Arzt seinen Sitz in einem anderen Bundesland hat, unabhängig vom Wohnort des Patienten.
- Meldung über strukturierte Behandlungsprogramme (DMP Brustkrebs)
- Verbesserung der Bearbeitung von Doppel- oder Mehrfachmeldungen (Verlagerung des Record-Linkage-Verfahrens in die VS)
- Rückverfolgung von Pathologiemeldungen und Todesbescheinigungen, zu denen im Register keine weiteren Meldungen mehr vorliegen
- Der länderübergreifende Datenaustausch wird in einer Rechtsverordnung geregelt
- Abgleich mit dem Deutschen Kinderkrebsregister
- Qualitätskonferenzen zur Förderung interdisziplinärer direkt patientenbezogener sektorenübergreifender Zusammenarbeit

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage ([www.krebsregister-bw.de](http://www.krebsregister-bw.de)) unter Aktuelles.

## **Aktuelle Schulungsangebote für niedergelassene Ärzte „Melderportal des Krebsregisters Baden-Württemberg“ von April bis Juni 2016**

Das Krebsregister Baden-Württemberg bietet von April bis Juni erneut kostenlose Schulungen für niedergelassene Ärzte und deren Angestellte zum Melderportal an.

Die Schulungen finden an folgenden Terminen statt:

- am 20.04.2016 in Göppingen,
- am 27.04.2016 in Tübingen,
- am 11.05.2016 in Mannheim,
- am 18.05.2016 in Freiburg,
- am 08.06.2016 in Sigmaringen,
- und am 15.06.2016 in Stuttgart.

Nach einer kurzen Einführung in das Krebsregister Baden-Württemberg folgt eine Zusammenfassung der Änderungen, die sich durch die bundesweiten Vorgaben durch das Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz ergeben. Hauptthema wird die Einführung in das dafür überarbeitete Melderportal und die Erfassungsanwendung des Krebsregisters sein. Dieses aktualisierte Melderportal wird mit einem veränderten Aufbau und einem neuen Design ab dem 01. Juli 2016 in Betrieb genommen. Anhand von Beispielen werden Pflichtangaben und optionale Angaben in Diagnose-, Verlaufs- und Therapiemeldungen erläutert, die sich aufgrund der neuen Vorgaben ergeben. Auch die Erstellung von Meldungen unter Zuhilfenahme Ihrer Abrechnungsdatei wird erklärt. Zum Kennenlernen der aktualisierten Anwendung wird im zweiten Quartal 2016 eine Testanwendung für die Melder zur Verfügung gestellt.

Bei Interesse füllen Sie bitte das [→ Online-Anmeldeformular](#) (unter Service, Veranstaltungen) oder den entsprechenden Teilnahmebogen ([Göppingen](#), [Tübingen](#), [Mannheim](#), [Freiburg](#), [Sigmaringen](#) und [Stuttgart](#)) aus und schicken

diesen an die angegebene Adresse bzw. Fax-Nummer oder wenden sich bitte per E-Mail an [✉ info@klr-krbw.de](mailto:info@klr-krbw.de) oder telefonisch an 0711 / 25 777 - 70.

## Meldepflicht und Meldevergütung für Pathologen

Im Einvernehmen mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg bitten wir Sie ab sofort auch die Meldungen zu Gewebeproben von Einsendern aus anderen Bundesländern an das Krebsregister Baden-Württemberg vorzunehmen, da die im Landeskrebsregistergesetz verankerte Meldepflicht auch diese Fälle betrifft. Dabei ist es wie in allen anderen Fällen auch erforderlich, dass Sie den Einsender des Präparates auffordern, den Patienten über die Meldung an das Krebsregister Baden-Württemberg zu informieren und ihn auf sein Widerspruchsrecht gegen die dauerhafte Speicherung seiner Identitätsdaten hinzuweisen. Durch Ihre Information des Einsenders genügen Sie Ihrer gesetzlichen Informationspflicht und können den betreffenden Fall an uns melden. Eine Rückversicherung Ihrerseits, ob der Patient auch tatsächlich informiert wurde, ist nicht erforderlich. Für die Information können Sie z. B. die aktualisierte Patienteninformationsbroschüre aus Baden-Württemberg den Befundberichten an Ihre Einsender aus anderen Bundesländern beilegen. Diese kann gerne bei uns angefordert oder von der Homepage heruntergeladen werden (Derzeit noch nicht verfügbar).

### Herausgeber

Krebsregister Baden-Württemberg

### Verantwortlich für den Inhalt

Dr. Johannes Englert  
Krebsregister Baden-Württemberg  
Klinische Landesregisterstelle  
Postfach 10 04 28  
70003 Stuttgart  
Tel.: 0711/25777-70